

Satzung über die Benutzung des Saales im Rathaus „Junkernhof“ der Samtgemeinde Apensen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO), der §§ 1 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Apensen in seiner Sitzung am 23.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Saal im Rathaus ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Auf Antrag kann diese Einrichtung Dritten für kulturelle, soziale, gemeinnützige oder wissenschaftliche Veranstaltungen und Behörden für öffentlich-rechtliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Veranstaltungen, die auf einen kommerziellen Gewinn abzielen sowie Feierlichkeiten privater Natur sind mit Ausnahme von Eheschließungen nicht zugelassen.
- (4) Der Verkauf von Getränken und anderen Waren ist nicht gestattet.

§ 2

- (1) Anträge auf Überlassung für Veranstaltungen sind in der Regel vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten bei der Samtgemeindeverwaltung einzureichen. Es wird eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen, deren Bestandteil diese Satzung ist.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Samtgemeindebürgermeister. Die Nutzung kann versagt oder widerrufen werden, wenn die Räumlichkeiten anderweitig oder vorrangig vergeben sind, keine Gewähr für die ordnungs- und bestimmungsgemäße Nutzung sowie pflegsame Behandlung der Räume und der Einrichtung besteht oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.
- (3) Der Antragsteller hat im Antrag eine verantwortliche Person zu benennen.

§ 3

- (1) Das Aufstellen von weiteren als den vorhandenen Sitzgelegenheiten ist mit dem Samtgemeindebürgermeister oder seinen Beauftragten abzustimmen, dies gilt auch für die evtl. beabsichtigte weitere Ausstattung oder Ausschmückung der Räumlichkeiten.
- (2) Das Gebäude darf nur über die vorhandenen Wege und Türen betreten und verlassen werden. Fahrzeuge dürfen auf dem Grundstück nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (3) Im Gebäude und auf dem Grundstück ist alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.
- (4) Werbung und Plakatieren sind auf dem Grundstück untersagt.

§ 4

- (1) Die Nutzer verpflichten sich, nur die zugesagten Räume und diese nur zu dem vereinbarten Zweck zu nutzen. Die Weiter- und Untervermietung ist unzulässig.
- (2) Neben dem Saal stehen den jeweiligen Nutzern bei Bedarf noch folgende Einrichtungen zur Verfügung:
 - ▶ Herren-WC
 - ▶ Damen-WC
 - ▶ Behinderten-WC
 - ▶ Garderobe
 - ▶ Teeküche
- (3) Der erforderliche Schlüssel ist zeitgerecht bei der Samtgemeindeverwaltung abzuholen und nach der Veranstaltung sofort zurückzugeben. Er darf nicht an andere Personen oder Gruppen weitergegeben werden.

§ 5

- (1) Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die den Nutzern aus der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erwachsen, und ebenso nicht für Schäden unbeteiligter Dritter. Eine Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke etc.) ist ausgeschlossen.
- (2) Alle Einrichtungen sind sorgfältig und schonend zu behandeln. Die Nutzer haften für alle Schäden an Einrichtungsgegenständen, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind sowie für alle Beschädigungen und groben Verschmutzungen der Räume und ihrer Einrichtungen einschließlich der Außenanlagen.
- (3) Entstandene Schäden sind der Samtgemeinde unverzüglich zu melden.
- (4) Die Räume sind nach der Veranstaltung durch den Nutzer aufzuräumen und besenrein zu hinterlassen.
- (5) Zur Sicherung ihrer Haftungsansprüche kann die Samtgemeinde eine Sicherheitsleistung verlangen.
- (6) Die Samtgemeinde behält sich vor, in Einzelfällen den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu verlangen.

§ 6

Der Benutzer hat für die jeweilige Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen (z.B. GEMA) vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen muss der Samtgemeinde vor der Veranstaltung auf Verlangen nachgewiesen werden.

§ 7

- (1) Den Anordnungen des Samtgemeindebürgermeisters oder eines von ihm Beauftragten ist zu folgen.

- (2) Personen oder Personengruppen, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, kann durch die Samtgemeinde das weitere und künftige Nutzungsrecht verweigert werden.

§ 8

- (1) Die Nutzung für kulturelle, soziale, gemeinnützige, wissenschaftliche und öffentlich-rechtliche Zwecke ist gebührenfrei.
- (2) Die Nutzung für Eheschließungen ist gebührenpflichtig.

In der Gebühr sind die gegenüber der Nutzung des Trauungszimmers zusätzlich entstehende Personalkostenaufwendungen für die Vorbereitung als Trauungssaal (Räumen von Tischen und Stühlen) und die anschließende Umräumung für Sitzungszwecke sowie die Energiekosten und die Reinigungskosten enthalten.

- (3) Für die Nutzung nach Abs. 2 werden folgende **Gebühren** erhoben:

gesamte Saalfläche = **250,- €** für Auswärtige (kein Wohnsitz in der Samtgemeinde)

gesamte Saalfläche = **200,- €** für Einheimische (Wohnsitz in der Samtgemeinde)

Teilfläche Nordseite = **150,- €** für Auswärtige

Teilfläche Nordseite = **100,- €** für Einheimische

§ 9

Die Sicherheitsleistung gemäß § 5 Abs. 6 und die Gebühr gemäß § 8 Abs. 3 sind zwei Wochen vor der Nutzung zu entrichten.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Apensen, den 23.10.2002

Samtgemeinde Apensen

Der Samtgemeindebürgermeister

Sommer